

Tagung

Geschlechterkonkurrenzen: Männer – Männer, Männer – Frauen, Frauen – Frauen

Stuttgart-Hohenheim, 2.-4. Februar 2006

„Nun hat aber der Krieg ein Loch geöffnet, das nicht mehr zu schließen ist“:

Ehescheidungen im Deutschen Reich in den Jahren des Zweiten Weltkriegs

Nicole Kramer

„Ich muss und kann dir offen sagen, ich will und kann dich nicht mehr lieben. Das was die Ehe jetzt noch gehalten hat, das war Heidi, sonst wäre heute die Ehescheidung schon ausgesprochen. Ich kann auch nicht verlangen, dass Du einen Mann liebst, den Du nicht sehen kannst. Es war einmal eine andere Zeit – Nun hat aber der Krieg ein Loch geöffnet, das nicht mehr zu schließen ist. Ich brauch Dir all die Fälle nicht aufzählen, die weißt Du alle selber, wo Du deine Frauenpflichten vergessen hast. Auch ich habe Fehler gemacht in letzter Zeit, aber nur weil Du mich von dir gewiesen hast.“¹

Im November 1943 eröffnete Karl B. mit diesen Worten seiner Frau in einem Brief, die dreijährige Ehe lösen zu wollen. Karl, seit Kriegsbeginn Soldat in der Wehrmacht, war im Dezember 1942 schwerverletzt zurückgekehrt und aus dem Militär entlassen worden. Kurz nach seiner Rückkehr machte sich die Entfremdung der beiden Ehepartner voneinander bemerkbar. Im Januar 1944 reichte Karl die Scheidungsklage beim Landgericht München I ein. Seine Frau legte zunächst Widerspruch ein, ließ diesen dann aber fallen. Zehn Monate später wurde die Ehe geschieden.²

Der Fall von Karl und Sofie B. ist in vielerlei Hinsicht typisch für diese Zeit. Der Zweite Weltkrieg veränderte den Alltag von Ehen im Deutschen Reich. Er führte teilweise zu neuen Konflikten oder verstärkte bereits bestehende. Viele Ehepaare sahen in dieser Situation nur noch eine Lösung: die Ehescheidung. Die Zahl der Scheidungen schoss in den Jahren ab 1941 in die Höhe. Typisch war der Fall des Ehepaar B. aber auch aufgrund der Art und Weise, wie die Scheidung erfolgte. Bereits in seinem Brief begann Karl damit, Fehler der Ehepartner auf-

¹ StAM Landgerichte Nr. 17364 (Karl und Sofie B.), Karl B. an Sofie B., 7.11.1943.

² Ebd., Rechtsanwalt Franz Eberth an Landgericht München I, 31.1.1944; ebd., Urteil des Landgerichts München I, Zivilkammer 1a, 14.11.1944.

zurechnen. Bis zum Ende stritt er mit Sofie um die Frage, ob die Ehe geschieden werden sollte und wen die Schuld am Scheitern der Ehe traf.

Diese Auseinandersetzung war mit dem Gang vor Gericht keine private Angelegenheit mehr. Aus Sofie und Karl B. wurden Prozessgegner und die Frage der Schuldzuweisung Hauptgegenstand des Verfahrens. Ein Ehescheidungsrecht, das auf dem Verschuldungsprinzip basierte, führte zwangsläufig zu hochstreitigen Prozessen, in denen beide Parteien ihre Interessen durchsetzen wollten. Die Ehescheidung war jedoch nicht nur durch den Konflikt zwischen Mann und Frau geprägt. Als staatlich legitimierte Form der Eheauflösung beschrieb sie ein Spannungsverhältnis zwischen dem Staat auf der einen und den Ehepartnern auf der anderen Seite.³ Die Richter als Vertreter des Staates entschieden zwischen den Parteien, im Rahmen der rechtlichen Regelungen und in Abhängigkeit von gesellschaftlichen Normvorstellungen.

Im Mittelpunkt der Untersuchung stehen der Komplex der Ehescheidung im Zweiten Weltkrieg, die rechtliche Grundlage der Ehescheidung, ihre statistische Entwicklung und die Problemwahrnehmung durch Justiz, NS-Führung und Bevölkerung. Folgende Fragen sollen dabei erörtert werden: Welche Bedeutung hatte das Ehegesetz von 1938 für die gesellschaftliche Institution der Ehe? Welche quantitativen und qualitativen Veränderungen bewirkte der Zweite Weltkrieg hinsichtlich der Ehescheidung? Welche Problemfelder des Ehescheidungsrechts bzw. der Gerichtspraxis rückten im Zweiten Weltkrieg in das Blickfeld von NS-Führung und Bevölkerung? Interpretierten NS-Regime und Gesellschaft den Anstieg der Ehescheidungen als gesellschaftliches Krisensymptom und was folgerten sie daraus? Wie änderte sich die Wahrnehmung der eherechtlichen Behandlung von Mann und Frau im Krieg?

Nationalsozialistisches Ehescheidungsrecht: Zwischen Rechtstradition und Bevölkerungsutopie

Seit der Machtübernahme 1933 erweiterte die nationalsozialistische Führung die staatlichen Kontrollmöglichkeiten auf die Institution der Ehe. Diese Politik stellte jedoch keinen Bruch dar, sondern fügte sich in die historische Entwicklung des Eherechts ein. Seit Jahrhunderten war die Ehe in eine kirchliche Rechtsordnung eingebunden, spätestens seit dem 19. Jahrhundert auch in eine staatliche, die 1875 ihren Höhepunkt in der Einführung der Zivilehe fand. Paare mussten sich fortan von einem Standesbeamten trauen lassen und die Gründe für eine Ehescheidung waren genau festgelegt und gerichtlich kontrolliert. Der Staat machte es sich

³ Gabriele Czarnowski: "Der Wert der Ehe für die Volksgemeinschaft". Frauen und Männer in der nationalsozialistischen Ehepolitik, in: Kirsten Heinsohn/Barbara Vogel/Ulrike Weckel (Hgg): Zwischen Karriere und Verfolgung. Handlungsräume von Frauen im nationalsozialistischen Deutschland, Frankfurt a.M./New York 1997, S. 78-95, S. 78-79.

zur Pflicht, Ehen zu erhalten.⁴ Die weitreichende Bedeutung des 1938 erlassenen Ehegesetzes lag also weniger darin, Eheschließung bzw. -scheidung für die Zwecke der NS-Führung zu funktionalisieren, auch wenn dies von den Akteuren so intendiert war.

Seit Mitte der 1930er Jahre intensivierte sich die Debatte um die Reformierung des Ehescheidungsrechts. Der Ausschuss für Familienrecht der Akademie für Deutsches Recht⁵ stand dabei an vorderster Front. 1935 legte dessen Vorsitzender, Rechtsanwalt Ferdinand Mößner, weitgehende Vorschläge zur Neugestaltung des Ehescheidungsrechts schriftlich dar. Die Denkschrift Mößners setzte einen Prozess in Gang, der in das Ehegesetz von 1938 mündete. Im Kern ging es um die Ablösung des 1900 im Bürgerlichen Gesetzbuch festgelegten Verschuldungsprinzips. Demnach musste eine Eheverfehlung vorliegen, damit Scheidungsklage eingereicht werden konnte. Bereits in der Weimarer Republik hatten sich in liberalen Kreisen Stimmen geregt, Ehen stattdessen auf der Grundlage des Zerrüttungsprinzips gerichtlich zu trennen. Die Diskussion wurde Mitte der 1930er Jahre wieder aufgenommen, freilich ohne die liberal-individualistische Stoßrichtung. Das Zerrüttungsprinzip, wie es Mößner vorschlug, war ein streng funktionales.⁶ Die Richter sollten entscheiden, ob eine Ehe ihren an der Erhaltung der „Volksgemeinschaft“ orientierten Zweck noch erfüllte oder nicht.⁷

Die Denkschrift Mößners rief ein geteiltes Echo hervor. Während das Reichministerium des Innern und der NS-Rechtswahrerbund die Reformvorschläge begrüßten, nahm das Reichsjustizministerium eine kritische Haltung ein. Reichsjustizminister Franz Gürtner bezog eine traditionelle Position und verwies auf die Pflicht des Staates, Ehen zu erhalten, wohingegen die Einführung des Zerrüttungsprinzips seiner Meinung nach die Scheidung erheblich erleichterte und die Ehe als dauerhafte Verbindung damit in Frage stellte. Die einmal angestoßenen Reformbestrebungen konnte er indes nicht mehr stoppen. Gürtner erkannte dies und setzte sich mit der Ausarbeitung eines Gesetzentwurfs durch sein Ministerium an die Spitze des Prozesses. Langwierige Auseinandersetzungen mit anderen Reichsministerien und den Parteistellen folgten, sodass erst 1938 die Verabschiedung des Ehegesetzes erfolgen konnte.⁸

⁴ Für einen Überblick über die Entwicklung des Ehescheidungsrechts siehe Michael Wagner: Scheidung in Ost- und Westdeutschland. Zum Verhältnis von Ehestabilität und Sozialstruktur seit den 30er Jahren, Frankfurt a.M./New York 1997, S. 153-157 sowie ausführlich Ernst Wolf/Gerhard Lüke/Herbert Hax: Scheidung und Scheidungsrecht. Grundfragen der Ehescheidung in Deutschland, Tübingen 1959, S. 30-68.

⁵ Die Akademie des Deutschen Rechts war von Hans Frank am 25. April 1933 gegründet worden und hatte ihren Sitz in München. Frank stand der Akademie auch als Präsident vor und versammelte regelmäßig Rechtsprofessoren, Justizbeamte, Angehörige der Ministerien und praktizierende Juristen, um Rechtsfragen zu diskutieren und Stellungnahmen für das Reichsjustizministerium zu erstellen, siehe dazu Dirk Blasius: Ehescheidungen in Deutschland im 19. und 20. Jahrhundert, Frankfurt a.M. 1992, S. 195.

⁶ Zum Begriff funktionales bzw. objektives Zerrüttungsprinzip siehe Wagner, Scheidung, S. 152.

⁷ Zu den Reformbestrebungen in den 1920er und 1930er Jahren siehe Wolf/Lüke/Hax, Scheidung, S. 72-78.

⁸ Blasius, Ehescheidungen, S. 196-200.

Der Gesetzgebungsprozess wurde auf der letzten Etappe durch die Angliederung Österreichs im März 1938 stark beschleunigt. Dort existierte bis 1938 ein nach Konfessionen unterschiedenes Eherecht. Die Bemühungen um eine Reform des Ehescheidungsrechts verbanden sich mit der Notwendigkeit die Eheverhältnisse in Österreich und dem Deutschen Reich anzugleichen. Die Bedeutung dieses außenpolitischen Ereignisses für die Reform des Eherechts in Deutschland spiegelt sich vor allem im Titel des Gesetzes. Das „Gesetz zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und der Ehescheidung im Lande Österreich und im übrigen Reichsgebiet“ trat am 1. August 1938 in Kraft.⁹

Das Ehegesetz von 1938 war ein Kompromiss, vor allem was das Ehescheidungsrecht anbelangte. Die Scheidung wegen Verschuldens hatte weiterhin zentrale Bedeutung und wurde lediglich um bevölkerungspolitisch motivierte Scheidungsgründe erweitert. Die Verweigerung der Fortpflanzung, wie in § 48 ausgeführt, berechtigte den schuldlosen Ehepartner nun eine Klage einzureichen. In dieselbe Richtung wies § 53, nach dem eine Scheidung „ohne Verschulden“ wegen vorzeitiger Unfruchtbarkeit herbeigeführt werden konnte. Wichtigste und umstrittenste Neuerung war jedoch eindeutig die Einführung des objektiven Zerrüttungsprinzips (§ 55). Nach dreijähriger Trennung der häuslichen Gemeinschaft konnten Ehepartner die Scheidung verlangen. Das Zerrüttungsprinzip war insofern eingeschränkt, als der schuldlose Ehepartner Widerspruch einlegen konnte, der aber vom Gericht nicht beachtet werden musste, wenn „die Wiederherstellung einer dem Wesen der Ehe entsprechenden Lebensgemeinschaft“ nicht erreichbar schien.¹⁰

Das Ehescheidungsrecht wie es im Bürgerlichen Gesetzbuch festgeschrieben worden war, fand im Ehegesetz von 1938 weitgehende Bestätigung und wurde nur in wenigen Punkten nationalsozialistisch überformt. Das Reichsjustizministerium hatte an seiner traditionellen Vorstellung, die Ehescheidung von der Nennung absoluter Gründe abhängig zu machen, festgehalten. Mit der Aufnahme des § 55 wurde den Reformvorschlägen der Akademie des Deutschen Rechts und des Reichsinnenministeriums zwar Rechnung getragen. Im gleichen Atemzug war das Zerrüttungsprinzip jedoch durch das im Absatz 2 genannte Widerspruchsrecht wieder relativiert worden. Eine radikale Reform, wie sie Mößner vorgeschlagen hatte, lag damit nicht vor.

Die halbherzige Einführung des Zerrüttungsprinzips schlug sich entsprechend in den Statistiken nieder. 1939 stiegen die Ehescheidungen, wie von den beteiligten Akteuren vorausgesehen worden war, zwar an. Der Anstieg ist ausschließlich auf den Zerrüttungsparagrafen zu-

⁹ Wolf/Lüke/Hax, Scheidung, S. 78; Petra Kannappel: Die Behandlung von Frauen im nationalsozialistischen Familienrecht, (= Quellen und Forschungen zur hessischen Geschichte; 120), Darmstadt 1990, S. 177-178.

¹⁰ Czarnowski, Wert, S. 85-86; Blasius, Ehescheidung, 206-208.

rückzuführen. Dieser bot vielen Partnern, deren Ehen seit langem nur noch auf dem Papier bestanden, die aber im bisherigen Gesetzeswerk keinen Weg gefunden sich gerichtlich trennen zu lassen, nun die Chance zur Scheidung.

Von den insgesamt 63.114 Ehescheidungen erfolgten dennoch nur etwa 22 Prozent auf der Grundlage von § 55. In den Jahren 1940 und 1941 sank dieser Anteil auf 15 Prozent und schließlich auf zwölf Prozent.¹¹ Das Zerrüttungsprinzip hatte nur für die nachholenden Ehescheidungen Bedeutung und verdrängte den Verschuldungsgrundsatz im Gerichtsalltag in keiner Weise.

Die Bedeutung des Ehegesetzes, insbesondere im Hinblick auf seine Wirkungsgeschichte, lag weniger in der Einführung des Zerrüttungsprinzips. Als wesentlich wichtiger sollte sich die Klausel vom „Wesen der Ehe“ erweisen. Damit schuf sich der NS-Staat ein Einfallstor, in die intimen Beziehungen zweier Personen eingreifen zu können. Denn die Zerrüttung der Ehe wurde nicht nach den subjektiven Kriterien der Ehegatten bestimmt, sondern nach objektiv-funktionalen Gesichtspunkten im Sinne der NS-Politik.¹²

Darüber hinaus, das wurde von der Forschung bisher übersehen, verbarg sich hinter der Klausel vom „Wesen der Ehe“ die Auffassung, dass es auch im staatlichen Interesse liege, die Ehescheidung zu erleichtern. Das Ehegesetz von 1938 hatte eine entscheidende Neuorientierung vollzogen. Demnach galt nicht mehr jede Ehe als dauerhaft und unauflösbar; die Aufgabe des Staates bestand nicht mehr nur darin, Ehen zu erhalten. Ebenso wichtige Staatspflicht war es für die „Gemeinschaft wertlose“ Ehen – auch die von „Volksgenossen“ – zu scheiden, um neue Verbindungen zu ermöglichen. Befürworter dieses Standpunktes interpretierten die Ehescheidung nicht mehr länger als Zeichen der Destabilisierung der Gesellschaft, sondern sahen in ihr vielmehr ein Mittel dieselbige zu fördern.

Als im Krieg die Ehescheidungszahlen stetig stiegen, wurde diese Neuorientierung auf die Probe gestellt.

Krieg und Ehescheidung

Der zweite Weltkrieg wirkte sich auf die Ehescheidungen zunächst in verfahrenstechnischer Hinsicht aus. Oftmals befanden sich nicht beide Ehepartner am Gerichtsort. Die Einziehung der Männer in die Wehrmacht, der Einsatz von Beamten und Zivilangestellten in besetzten

¹¹ Zu den Zahlen siehe: Die Ehescheidungen im Jahr 1941, in *Wirtschaft und Statistik* (1943) 23, S. 87-89. In Österreich machte sich die Einführung des Ehegesetzes freilich besonders in den Statistiken bemerkbar. 1939 kamen dort 55 Ehescheidungen auf 10.000 bestehende Ehen, im Altreich dagegen nur 38, siehe Blasius, *Ehescheidung*, S. 211.

¹² Insbesondere Czarnowski vertritt die These, dass die Ehe ihren Charakter als eigenständige Institution durch das Ehegesetz von 1938 und die darin verankerte Funktionalisierung verlor, siehe Czarnowski, *Wert*, S. 79, 92.

Gebieten oder aber die Evakuierung der Frauen in weniger luftgefährdete Regionen hatten zur Folge, dass eine Prozesspartei häufig nicht anwesend war und vertreten werden musste. Um daraus entstehende Nachteile für Wehrmachtsangehörige abzuwenden, wurde am 13. Oktober 1942 die „Verordnung zum Schutz der Wehrmachtsangehörigen und anderer von den Kriegsverhältnissen betroffener Personen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten“ erlassen. Meist nutzten Männer, die sich an der Front befanden, diese Regelung, um Unterhalts- oder Ehescheidungsprozesse unterbrechen zu lassen.¹³ Auch die Zeugen eines Prozess waren für die Gerichte nicht immer greifbar. In einem Richterbrief¹⁴ schilderte Thierack den Scheidungsfall eines jungen Paares, in dem die Zeugen aufgrund der militärischen Lage Ende 1944 nicht vernommen werden konnten, da sie sich nämlich in Frankreich aufhielten. Dort war der des Ehebruchs beschuldigte Ehemann als Soldat eingesetzt gewesen.¹⁵ Die Richter konnten ihr Ermittlungsrecht im Krieg nicht immer in der gewünschten Weise ausüben.

Trotz der offenkundigen verfahrenstechnischen Schwierigkeiten nahm die Zahl der Ehesachen an Gerichten schon im Zweiten Weltkrieg und nicht erst in der Nachkriegszeit, wie teilweise in der Forschung zu lesen ist,¹⁶ gewaltig zu. Bereits 1941 zeichnete sich in der Reichsstatistik ein deutlicher Anstieg von Scheidungsprozessen ab, der sich 1942 fortsetzte. 58.037 Paare ließen sich im vierten Kriegsjahr gerichtlich trennen; ein Wert der außer in der Sondersituation des Jahres 1939 noch nie zuvor erreicht worden war.¹⁷ Auch als die Phase des Totalen Kriegs begann, brach diese Entwicklung nicht ab. Statistisches Material ist auf der Reichsebene für die Jahre nach 1942 kaum zu finden, doch regionale Beispiele bestätigen, dass sich die Zunahme der Ehescheidungen fortsetzte. Durchweg finden sich in den Berichten der Oberlandesgerichtspräsidenten Klagen über die hohe, stetig steigende Zahl von Ehescheidungen. Der Oberlandesgerichtspräsident in Jena meldete im März 1944, die Scheidungsprozesse

¹³ Vgl. dazu Birthe Kundrus: Kriegerfrauen. Familienpolitik und Geschlechterverhältnisse im Ersten und Zweiten Weltkrieg, Hamburg 1995, S. 359-360; BArch R22/479, Protokoll der Arbeitstagung der Ehescheidungsrichter am 3./4.7.1944 in Kochem, o.D., S. 7.

¹⁴ Die Richterbriefe wurden von Reichsjustizminister Otto Georg Thierack regelmäßig an die Gerichte versandt. Sie dienten dem Zweck der Justizlenkung, siehe dazu Heinz Boberach (Hg.): Richterbriefe. Dokumente zur Beeinflussung der deutschen Rechtsprechung 1942-1944, (= Schriften des Bundesarchivs; Bd. 21), Boppard am Rhein 1975, S. XIX-XXIV.

¹⁵ Mitteilungen des Reichsministers der Justiz Nr. 21 vom 1.12.1944, in: Boberach, Richterbriefe, S. 385.

¹⁶ Merith Niehuss interpretiert den Scheidungsboom der Nachkriegszeit als Aufholen zurückgestellter Prozesse der Kriegszeit und übersieht dabei, dass die Scheidungszahlen bereits während des Krieges enorm anstiegen, siehe Merith Niehuss: Familie, Frau und Gesellschaft. Studien zur Strukturgeschichte der Familie in Westdeutschland 1945-1960, (= Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften; 65), Göttingen 2001, S. 102, 105-106. Michael Wagner stellt angesichts fehlenden Zahlenmaterials sogar die Vermutung an, die Ehescheidungen hätten während des Krieges abgenommen, Wagner, Scheidung, S. 117.

¹⁷ Die Ehescheidungen im Jahr 1941, in Wirtschaft und Statistik (1943) 23, S. 87-89.

hätten gegenüber 1942 um 14 Prozent, gegenüber 1939 sogar um 45 Prozent zugenommen.¹⁸ In Königsberg waren bis Ende September 1943 3.740 Ehen getrennt worden, 985 mehr als im Jahr zuvor.¹⁹

Die hohe Beanspruchung der Gerichte durch Scheidungsprozesse blieb auch dem einfachen „Volksgenossen“ nicht verborgen. Viele äußerten sich verständnislos, dass in Zeiten des Krieges der Staat es weiterhin gestatte, Zivilprozesse durchzuführen. Ein Privatmann aus Dresden wandte sich brieflich im März 1944 an das Reichsjustizministerium, um „auf Zustände hinzuweisen, deren Abstellung die Reichskanzlei als dringende Maßnahme erachten müßte! Alle sind wir uns des Ernstes des totalen Krieges bewusst. Ist es aber da nicht gerade paradox, wenn man die Verhältnisse an den Amts- und Landgerichten bestehen lässt! Diese Eheprozesse haben ja ein erschreckendes Ausmaß angenommen und die Rechtsanwälte Arbeit in Hülle und Fülle.“²⁰

Die hohe Zahl der Ehescheidungen stach umso mehr hervor, als die übrigen Zivilsachen an den Gerichten abnahmen. Erstere genossen auch einen Sonderstatus. Von der Kriegsrechtsverordnung vom 12. Mai 1943, die die Rückstellung aller nicht kriegsdringlichen bürgerlichen Rechtssachen regelte, waren scheidungswillige Ehepaare zunächst kaum betroffen. Erst 1944 erließ der Reichsjustizminister Otto Georg Thierack Richtlinien, in denen er veranlasste auch die Ehescheidungen zurückzustellen. Es sollten fortan nur die Fälle verhandelt werden, in denen ein bevölkerungspolitisches Interesse bestand oder der Oberstaatsanwalt die Klage erhob.²¹ Aber auch diese Einschränkung ließ noch sehr viel Spielraum. Der Reichsjustizminister warnte die Richter nämlich gleichzeitig davor, Ehesachen leichtfertig abzuweisen. Selbst in der letzten Kriegsphase sollten die Scheidungsgerichte ihre Arbeit soweit wie möglich weiterführen. Denn der Einzelne könne nur dann volle Einsatz- und Opferbereitschaft zeigen, „wenn wenigstens die Lebensverhältnisse durch das Recht geregelt und geordnet werden“, führte Thierack in seinem letzten Richterbrief aus.²² Die NS-Führung erachtete die ordnungsstiftende Funktion der Zivilrechtspflege als wichtigen Pfeiler für die Aufrechterhaltung der „Heimatfront“. Nachweislich fanden noch im März 1945 Sitzungen der Zivilkammern in Scheidungs-

¹⁸ IFZ MA 430/1, Bericht des OLG-Präsidenten in Jena vom 29.3.1944.

¹⁹ IFZ MA 430/1, Bericht des OLG-Präsidenten in Königsberg vom 29.11.1943.

²⁰ BArch R 3001/480, B. Schulze an Reichskanzlei, 4.3.1944.

²¹ Mitteilungen des Reichsministers der Justiz Nr. 21 vom 1.12.1944, in: Boberach, Richterbriefe, S. 385.

²² Ebd., S. 385-387. Dieser Grundsatz galt jedoch nur für „Volksgenossen“. Die Ehescheidungsbegehren von Ausländern, die vom NS-Regime ins deutsche Reich gebracht worden waren, sollten ohne Prüfung als nicht kriegsdringlich verschoben werden.

sachen statt – ein Beweis dafür, dass auch in dieser Phase des Krieges das politische System noch funktionierte.²³

Den Anstieg der Scheidungsprozesse führten Zeitgenossen eindeutig auf die Kriegsverhältnisse zurück. Else Vorwerck, Mitarbeiterin der Reichsfrauenführung, fasste die Auswirkungen des Krieges in ihrem Vortrag auf der Tagung der Scheidungsrichter im Juli 1944 in Kochem zusammen:

„Die lange Trennung führt leicht zu Haltlosigkeiten, wenn nicht allzu große Charakterstärke vorausgesetzt werden kann. Oft tritt eine Entfremdung durch das Auseinandergehen der Interessen ein, insbesondere da, wo die Frau neu in einen Beruf hineinkommt. (...) In den jungen Ehen haben sich die Ehepartner oft bei der Kürze des Kennenlernens und dem Mangel einer eigenen Häuslichkeit noch nicht mit wirklichem Ernst und Verantwortungsbewusstsein zusammengelebt.“²⁴

Auch die Oberlandesgerichtspräsidenten beobachteten, dass es vor allem junge Paare waren, die sich scheiden ließen, weil sie angesichts der Einziehung des Bräutigams in die Wehrmacht übereilt geheiratet hatten und ihnen die Gelegenheit genommen wurde, gemeinsam den Alltag zu bestreiten. Sehr viel stärker als Else Vorwerck hoben sie zudem das Auseinanderleben auch lange verbundener Paare im Krieg hervor, die infolgedessen neue Bindungen eingingen. In den Statistiken äußerte sich dies in einem Anstieg von Ehebrüchen.²⁵

Es herrschte zwar Einigkeit darüber, warum und welche Ehen im Krieg geschieden wurden, nicht aber, welche Schlussfolgerung und Konsequenzen aus dieser Beobachtungen gezogen werden sollten. Zur Diskussion stand in erster Linie die Frage, welche Auswirkungen der Anstieg der Ehescheidungen auf die Institution der Ehe habe.

Die Wiederverheiratung heiligt die Scheidung

Der überwiegende Teil der Oberlandesgerichtspräsidenten sah die Zunahme der Scheidungen als „Verfall der Sittlichkeit“ und als „Zeichen sinkender Moral“ im Krieg.²⁶ Sie befürchteten, dass die Institution der Ehe dadurch entwertet werde und zwar nicht allein aufgrund des blo-

²³ StAM Landgerichte Nr. 17420 (Joseph und Angela Z.), Protokoll der nichtöffentlichen Sitzung der 4. c Zivilkammer des Landgerichts München I

²⁴ BAch R 3001/479, Vortrag von Else Vorwerck auf der Arbeitstagung der Scheidungsrichter in Kochem am 4.7.1944, S. 7.

²⁵ IFZ MA 430/3, Bericht des OLG-Präsidenten in Nürnberg vom 5.1.1942, IFZ MA 430/2, Bericht des OLG-Präsidenten in Darmstadt, 13.7.1942; Die Ehescheidungen im Jahr 1941, in *Wirtschaft und Statistik* (1943) 23, S. 87-89; BAch R22/479, Vortrag „Kriegsprobleme des Ehescheidungsrechts“ von Ministerialrat Rexroth am 3.7.1944, S. 3.

²⁶ IFZ MA 430/2, Bericht des OLG-Präsidenten in Darmstadt, 13.7.1942; IFZ, MA 430/3, Bericht des OLG-Präsidenten in Kiel vom 30.8.1943; IFZ, MA 430/1, Bericht des OLG-Präsidenten in Königsberg vom 29.11.1943.

ßen Anstiegs der Prozesse, sondern auch durch die Art und Weise, wie Gerichte Scheidungen in den Kriegsjahren verhandelten. Ein Kammergerichtspräsident wandte sich 1944 an den Reichsjustizminister Thierack und beschwerte sich, dass Ehen meist schon beim ersten Gerichtstermin geschieden würden, soweit die schuldige Prozesspartei keinen Widerspruch einlegte. Für ihn barg ein solches Verfahren die Gefahr, „daß die Scheidungsprozesse in dem Bewusstsein der Volksgenossen zu einer leeren Form herabsinken.“ Die Aufgabe des Richters musste daher sein, „durch Urteile und Verhandlungen der Bedeutung der Ehe als Grundlage des völkischen und sittlichen Lebens mehr Rechnung tragen.“²⁷

In die gleiche Richtung argumentierten Beamte des Reichsjustizministeriums, denn auch sie fürchteten negative Rückwirkungen der Scheidungen auf die Institution der Ehe. Je mehr Ehen gerichtlich getrennt wurden, desto stärker verbreite sich die Auffassung in der Bevölkerung, dass die Heirat keine dauerhafte Bindung begründe. Daraus wiederum folge eine zunehmende „Leichtfertigkeit bei der Eheschließung“, die sich gegenwärtig bereits bemerkbar mache. Die Scheidungsrichter sollten sich erinnern, dass ihnen das Ehegesetz auch die Pflicht zur „Heilung irgendwie angekränkelter, im Kern aber gesund gebliebener Ehen“ auferlegt habe.²⁸ Mittel dazu bot der Sühneversuch, den ein Richter zu jeden Zeitpunkt des Prozesses anberaumen konnte. Der Sühneversuch gab den Ehepartnern die Möglichkeit, den Entschluss zur Scheidung in Beisein eines Richters zu diskutieren und gegebenenfalls rückgängig zu machen. Im Gerichtsalltag kam es dazu jedoch selten. Hatten ehescheidungswillige Paare Anwälte hinzugezogen, zeigten sie nur wenig Bereitschaft, sich auf einen Sühneversuch einzulassen. Die Bitte seitens der Eheleute oder ihrer Anwälte, diesen für entbehrlich zu erklären, genügte in der Regel, damit die Richter davon absahen.²⁹ Auf der Arbeitstagung der Scheidungsrichter im Juli 1944 forderten einige Referenten jedoch, den Sühneversuch als Möglichkeit Ehescheidungen einzudämmen, wieder zu forcieren. Devise war, alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um Ehescheidungen zu verhindern.

Die Stellungnahmen einzelner Richter und Beamter aus dem Reichsjustizministerium folgten der Auffassung, dass der Staat verpflichtet sei, die Ehe zu erhalten und die Scheidung möglichst zu vermeiden. Als Ausdruck für das Fortbestehen „traditioneller Rechtskultur“ war die-

²⁷ IFZ MA 430/1, Kammergerichtspräsident, Block, an RJM, 1.4.1944.

²⁸ BAArch R 3001/479, Vortrag „Das Verfahren in Ehesachen“ von Ministerialrat Fechner auf der Arbeitstagung der Scheidungsrichter in Kochem am 4.7.1944, S. 19.

²⁹ BAArch R 3001/479, Erfahrungsbericht von Ministerialrat Rexroth über die Arbeitstagung der Ehescheidungsrichter am 3./4.7.1944 in Kochem, o.D., S. 3-4; Ebd. Vortrag „Kriegsprobleme des Ehescheidungsrechts“ von Ministerialrat Rexroth am 3.7.1944, S. 5; StAM Landgerichte Nr. 17420 (Joseph und Angela Z.), Rechtsanwalt Fritz Sauter an Landgericht München I, Zivilkammer, 14.2.1944.

se Haltung jedoch keineswegs unumstritten.³⁰ Verfechter einer Vereinfachung der Ehescheidung stützten sich auf das Ehegesetz von 1938, insbesondere auf den § 55 und die Klausel vom „Wesen der Ehe“. Allen voran das wöchentlich erscheinende Pressorgan der Reichsführung SS „Das Schwarze Korps“ griff wiederholt Richter an, die Ehescheidungen die Zustimmung versagt hatten. Auch die Urteile des Reichsgerichts waren Ausdruck einer scheidungs-freudigen Grundhaltung. Das Gericht unterstrich den Wert des § 55, mit dessen Hilfe eheb-cherische Verhältnisse in bevölkerungspolitische „wertvolle“ Ehen überführt werden könn-ten.³¹ Selbst einzelne Oberlandesgerichtspräsidenten schlossen sich dieser Sichtweise an. Sie begrüßten die steigende Zahl der Ehescheidungsprozesse zwar nicht, gestanden ihnen aber eine gewisse Notwendigkeit, bisweilen sogar einen positiven Effekt zu. Der Düsseldorfer O-berlandesgerichtspräsident vertrat den Standpunkt, dass der Krieg die Zerrüttung bestehender Ehen mit sich bringe und neue Bindungen schaffe, denen nach bevölkerungspolitischen Ge-sichtspunkten keine Steine in den Weg gelegt werden dürften.³²

Die im Ehegesetz formulierte Aufgabe des Staates, Ehescheidungen in gewissen Fällen zu fördern, fand hier seinen Niederschlag. Im Zweiten Weltkrieg stieg der Druck, dieser Haltung konkretes Handeln folgen zu lassen in zweierlei Hinsicht. Der Anstieg der Zahl an schei-dungswilligen Paaren einerseits verband sich mit der Forderung einer „bevölkerungspoliti-schen Aktivierung der Ehescheidung“ andererseits. Besonders deutlich zeigt sich dieser Zu-sammenhang in Fällen, in denen eine oder beide Prozessparteien – vermutlich auf Ratschlag ihrer Anwälte – offensiv ins Feld führten, mit der Scheidung die Chance auf eine neue und glückliche Ehe zu erhalten.³³ Sie lagen damit ganz auf der Linie der Verfechter einer bevölke-rungspolitisch motivierten Erleichterung der Ehescheidung.

Diese Argumentation der „bevölkerungspolitischen Aktivierung“ der Ehescheidung gewann im Zweiten Weltkrieg angesichts der hohen Zahl von Kriegstoten enorm an Bedeutung. Spä-testens der „Schock von Stalingrad“ stieß Überlegungen an, wie die Verluste der Front und der dadurch entstandene Frauenüberschuss wieder ausglich werden konnten. Allen voran das Reichsinnenministerium und die SS diskutierten mögliche Optionen wie die Steigerung der Geburtenzahlen durch die Legalisierung der Mehrehe oder der künstlichen Befruchtung.³⁴

³⁰ Blasius, Ehescheidung, S. 222-223, betont vor allem die Kontinuität im Alltag des Ehescheidungsrecht wäh-rend des „Dritten Reiches“. Nationalsozialistische Utopien konnten sich seiner Meinung nach nicht durchsetzen.

³¹ Siehe dazu Czarnowski, Wert, S. 86; StAM OLG München Nr. 475, Artikel „Volksverärgerung mit System“ vom 29.1.1939, in: Das Schwarze Korps.

³² IFZ MA 430/2, Bericht des OLG-Präsidenten Düsseldorf vom 3.9.1941.

³³ StAM Landgerichte Nr. 17349 (Alfons und Edith H.), Rechtsanawalt Martin Rampfl an Landgericht München I, 28.9.1943.

³⁴ BArch R 3001/4062, Vermerk über die Besprechung von Reichsjustizminister Georg Otto Thierack mit Reichsführer SS Heinrich Himmler, 28.6.1944; vgl. Cornelia Essner/Édouard Conte: "Fernehe", "Leichentrau-

Solch radikale Problemlösungsmodelle stießen jedoch bei weiten Teilen der Bevölkerung und auch innerhalb der NS-Führung auf Ablehnung. Selbst der Leiter des Rassepolitischen Amtes, Walter Groß, wandte sich 1944 in einer Denkschrift gegen die Mehrehe und empfahl für eine Steigerung der Geburtenzahl das „Fruchtbarkeitspotential der traditionellen Ehen“ zu nutzen.³⁵ Neben der Förderung kinderreicher Familien hieß dies auch solche Ehen zu trennen, in denen keine Geburten mehr zu erwarten waren.

Während die Idee der Mehrehe und der künstlichen Befruchtung auf die Zeit nach dem Krieg verschoben wurde, kam die „bevölkerungspolitische Aktivierung“ der Ehescheidung voll zum tragen. Noch Mitte 1944 bekräftigte Thierack in seinen Durchführungsbestimmungen zur Kriegsdringlichkeit von Rechtssachen die Linie, Scheidungen, vor allem bei jungen Ehepartnern, durchzuführen.³⁶ Als Mittel die Menschenverluste des Krieges auszugleichen rückte die gerichtliche Auflösung der Ehe in ein positives Licht. Die Mahner eines sittlichen Verfalls durch die Erleichterung von Ehescheidungen gerieten dagegen in den Hintergrund.

Diese Entwicklung als Infragestellung der gesellschaftlichen Institution der Ehe zu betrachten, wäre jedoch falsch. Im Gegenteil: Die Scheidung einer Ehe legitimierte sich nur durch die Ermöglichung einer neuen ehelichen Bindung. Es vollzog sich vielmehr eine Neudefinition der Ehe, die im Ehegesetz von 1938 bereits angelegt war, aber erst durch die Auswirkungen des Zweiten Weltkriegs zur vollen Geltung gelangte: Das Merkmal der Dauerhaftigkeit und Unauflösbarkeit von Ehen verlor an Bedeutung.

Der Alltag in den Scheidungsgerichten bestätigt diese These. Wichtigster Grund oder zumindest Anlass für die Ehescheidung war das Eingehen einer neuen Bindung. Die Scheidung ermöglichte in diesen Fällen die Legitimierung außerehelicher Beziehungen durch eine Wiederheirat. Krieg und Nachkriegszeit können daher nicht als Phase der „kurzfristigen Desorganisation“ von Ehe und Familie bezeichnet werden.³⁷ Diese blieben weiterhin grundlegende Ordnungseinheiten der Gesellschaft und gewannen angesichts des staatlichen Zusammenbruchs in

ung“ und "Totenscheidung": Metamorphosen des Eherechts im Dritten Reich., in: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 44 (1996), S. 201-248, S. 221-222.

³⁵ Denkschrift „Zur Frage des unehelichen Kindes als Problem der deutschen Bevölkerungspolitik“ von Walter Groß, 12.10.1944, zit. nach: Essner/Conte, Metamorphosen, S. 223. Zur Kritik an der Mehrehe von Seiten der Reichsfrauenführung siehe BArch R 3001/479, Vortrag von Else Vorwerck auf der Arbeitstagung der Scheidungsrichter in Kochem am 4.7.1944, S. 5-6.

³⁶ Mitteilungen des Reichsministers der Justiz Nr. 21 vom 1.12.1944, in: Boberach, Richterbriefe, S. 388-389.

³⁷ Zur These der kurzfristigen Desorganisation siehe Barbara Willenbacher: Zerrüttung und Bewährung der Nachkriegs-Familie, in: Martin Broszat/Klaus-Dietmar Henke/Hans Woller (Hgg): Von Stalingrad zur Währungsreform. Zur Sozialgeschichte des Umbruchs in Deutschland, München 1988, S. 595-618, 597-603. Auf die Problematik Ehescheidung als Symptom von Gesellschaftskrisen zu lesen verweist Wagner, Scheidung, S. 16-17.

der Kriegsendphase sogar noch an Bedeutung. Ehen und Familie waren im Krieg weniger einer Auflösung als einer Neumodellierung unterworfen.

Geschlechterkonkurrenz in der Ehescheidung

Unmittelbare Auswirkungen hatten die Ehescheidungen in erster Linie auf die Ehepartner. Der Anstieg der Scheidungen im Krieg, insbesondere die Tatsache, dass sich auch viele ältere Paare scheiden ließen, rückte die Frage nach der Versorgung der Ehefrau ins Blickfeld der Justiz, der politischen Führungsriege und der Bevölkerung. Die Ehe begründete eine wirtschaftliche Abhängigkeit der Frau vom Mann. Die ökonomischen Folgen einer Ehescheidung konnten, vor allem im Fall der Wiederverheiratung des Mannes, gravierend für die geschiedene Ehefrau sein. Der ganze oder teilweise Verlust des Unterhalts sowie der späteren Altersversorgung drohten.³⁸ § 68 des Ehegesetzes verankerte zudem die generelle Pflicht der Geschiedenen zur Erwerbstätigkeit und stellte die Ehe als Versorgungsinstitution in Frage.³⁹

Kritik und Befürchtungen angesichts der steigenden Ehescheidungen äußerten zunächst einmal die betroffenen Frauen selbst. Schriftlich wandten sie sich an Vertreter der NS-Führung, allen voran an Hitler, und berichteten von ihrem schweren Schicksal. Im Krieg von ihren Frauen getrennt – sei es als Soldat an der Front oder Zivilangestellter in besetzten Gebieten –, waren die Männer außereheliche Beziehungen eingegangen und verlangten infolgedessen die Scheidung. Die Ehefrauen wollten dem nicht nachgeben, teilweise wegen ungebrochener Zuneigung zu ihren Männern, vor allem aber aus Angst vor den ökonomischen Folgen. Allesamt forderten sie die Staatsführung zum Handeln auf: „Mein geliebter Führer schaffen sie ein Gesetz, was uns Frauen, deren Männer eingezogen sind, vor diesen Frauen schützt. Bestrafen sie mein Führer solche Frauen, die uns im Alter unsere Männer an sich reißen und nehmen, dann würde im Krieg manche Ehe erhalten, und weiterhin glücklich bleiben. Erhören Sie mein Führer uns Frauen, deren Männer eingezogen sind und schützen sie uns vor solchen fremden Frauen und unsere Ehe.“⁴⁰ Während einige Briefschreiberinnen das Problem dadurch gelöst wissen wollten, die Konkurrentinnen durch staatliche Sanktionierung auszuschalten, stellten andere die Option der Ehescheidung an sich in Frage. So schlug eine Frau, deren Mann als Zivilangestellter in Paris lebte und dort eine andere Frau kennen gelernt hatte, vor, eine Ver-

³⁸ BArch NS 44/36, Anlage zum Rundschreiben 18/41 der Reichsfrauenführung, Vortrag von Dr. Elfriede Eggenner zum Thema „Die Regelung des Unterhalts der geschiedenen Frau“, 26.2.1941; einen Überblick über die Unterhaltsregelung im Ehegesetz gibt Kannappel, Behandlung, S. 177- 191.

³⁹ Dies vertritt Kannappel, Behandlung, S. 193; siehe auch Czarnowski, Behandlung, S. 89.

⁴⁰ BArch R22/480, Brief einer Frau an Hitler, 26.10.1943. Der Wunsch nach Bestrafung von Ehebrecherinnen war bei verheirateten Frauen weitverbreitet, siehe dazu IFZ MA 1314, Beantwortung des Rundschreiben bezüglich „Frauenfragen“ vom 11.1.1945 an SD-Hauptaußenstelle Erfurt, S. 5-6.

fügung zu erlassen, die Männer verpflichtete ihre Ehe für die Dauer des Krieges aufrecht zu erhalten.⁴¹

Auch die Reichsfrauenführung nahm sich der Problematik der Ehescheidungen an. In Beratungsstellen und über die Medien informierte sie Betroffene über die gegenwärtige Rechtslage. Kritik übte sie an der Unterhaltsregelung, insbesondere an der Erwerbstätigkeitspflicht der geschiedenen Frau. Die Forderung § 68 zu streichen erfolgte jedoch nicht. Vielmehr verlangte die Reichsfrauenführung auch die neue Frau des Ehemannes zur Arbeit zu verpflichten, denn es sei schließlich „unbillig, die geschiedene lange Jahre verheiratet gewesene Frau auf Erwerbstätigkeit zu verweisen, während die 51jährige bisher berufstätige Ehebrecherin infolge Verheiratung mit dem geschiedenen Mann ihren Beruf aufgibt.“⁴² Die Reichsfrauenführung kündigte mit diesen Ausführungen die Ehe als Versorgungsinstitution auf und widersprach auch dem mütterlichen Frauenideal.

Dieses hatten hingegen Vertreter der Justiz im Auge, die weniger Unterhaltsfragen diskutierten, als auf die Notwendigkeit verwiesen, Ehescheidungsklagen bei Widerspruch einer kinderreichen Ehefrau abzulehnen. Neben den unmittelbaren Folgen für die jeweils Betroffene vermuteten Scheidungsrichter und Ministerialbeamte negative Rückwirkungen auf die Gebärfreudigkeit der Frauen.⁴³ Denn es sei zu befürchten, so der Ministerialrat Altsötter im Reichsjustizministerium, dass Frauen „das Vertrauen in die Festigkeit der Ehe genommen und hierdurch ihre Bereitwilligkeit beeinträchtigt werde, ihre ganze Kraft für die Ehe namentlich für die Gründung einer kinderreichen Familie einzusetzen, weil sie fürchten müsse, daß auch trotz ihres Wohlverhaltens die Ehe einst doch geschieden und sie mit den Kindern einer ungewissen Zukunft preisgegeben werde.“⁴⁴ Aus dieser Beobachtung folgte, die kinderreiche Mutter vor den Scheidungswünschen ihres Mannes zu schützen. Bevölkerungspolitische Argumente boten einen Hebel, die Rechte einer bestimmten Gruppe von Frauen im Ehegesetz stärker zu verankern.

Dass dies nicht geschah, lag an einer Interessenkonkurrenz. Denn auch die ehescheidungswilligen Männer konnten ihr Begehren bevölkerungspolitisch deuten, vor allem wenn eine Wiederheirat im Raum stand. Der Mann musste in die Lage versetzt werden diese neue Ehe einzugehen und auch finanziell zu unterhalten. Aber auch hier galt, dass Mann nicht gleich Mann

⁴¹ Ebd., Brief einer Frau an das Reichsjustizministerium, 21.1.1944.

⁴² BArch NS 44/36, Anlage zum Rundschreiben 18/41 der Reichsfrauenführung, Vortrag von Dr. Elfriede Eggenner zum Thema „Die Regelung des Unterhalts der geschiedenen Frau“, 26.2.1941.

⁴³ BArch R 3001/479, Vortrag von Else Vorwerck auf der Arbeitstagung der Scheidungsrichter in Kochem am 4.7.1944, S. 8; IFZ MA 430/2, Bericht des OLG-Präsidenten in Kassel vom 10.5.1941; BArch R 3001/480, Hildegard R. an Reichspropagandaminister und Gauleiter von Berlin, Joseph Goebbels, 8.12.1943.

⁴⁴ BArch R 3001/479, Begrüßungsansprache des Ministerialdirektors Altsötter auf der Arbeitstagung der Scheidungsrichter in Kochem am 4.7.1944, S. 4.

war. Besondere Rücksichtnahme erfuhren die Frontsoldaten. Ihnen, die täglich damit rechnen mussten zu sterben, wollte die NS-Führung es keinesfalls verweigern, ihre Ehe scheiden zu lassen.⁴⁵ Thierack wies in einem Richterbrief sogar an, den Fronteinsatz zugunsten des Mannes bei der Beurteilung der Schuldfrage in Ehescheidungen zu berücksichtigen.⁴⁶

Deutlich brachte die am 18. März 1943 durch eine Durchführungsverordnung zum Ehegesetz eingeführte Möglichkeit der nachträglichen Ehescheidung die Sonderbehandlung von Frontsoldaten zum Ausdruck. Gerichte konnten auf Antrag des Oberstaatsanwalts darüber befinden, ob einem Soldaten das Recht auf Ehescheidung zugestanden hätte. Dies war dann der Fall, wenn der Ehefrau Ehebruch nachgewiesen werden konnte. Drahtzieher solcher Klagen waren meist die Verwandten des gefallenen Soldaten, die auch davon profitierten, da erbrechtliche Regelungen davon berührt waren. Die Soldatenwitwe konnte auf diesem Wege zu einer schuldhaft geschiedenen Ehefrau degradiert werden. Die nachträgliche Ehescheidung gab dem NS-Staat ein weiteres Mittel in die Hand Frauen zu reglementieren.⁴⁷

Rechtliche Änderungen in Fragen der Unterhaltsregelung oder des Schutzes der kinderreichen Ehefrauen vor Scheidungen erfolgten nicht.⁴⁸ Die Ehescheidung, in der die Ehepartner mit ihren Interessen gegeneinander standen, brachte den NS-Staat in ein Dilemma. Bevölkerungs- und stimmungspolitische Kalküle, die mit zunehmender Kriegsdauer an Bedeutung gewannen, blockierten Veränderungen zugunsten der einen oder anderen Partei. Es blieb den jeweiligen Richtern im konkreten Scheidungsfall überlassen, wessen Interessen und Argumente sie größeres Gewicht beimaßen.

Zusammenfassung

Ab 1941 stiegen die Ehescheidungen im Deutschen Reich bedingt durch den Zweiten Weltkrieg enorm an. Diese Entwicklung verschärfte bestehende Konfliktlinien im Ehescheidungsdiskurs. Angesichts der Menschenverluste im Krieg, setzte sich die positive Deutung der Ehescheidung als notwendiges bevölkerungspolitisches Mittel durch.

Darüber hinaus rückten die geschlechtsspezifischen Ungleichheiten des Eherechts und der Gerichtspraxis in den Mittelpunkt der Diskussion. Grundlegende rechtliche Veränderungen

⁴⁵ IFZ MA 430/2, Bericht des OLG-Präsidenten Düsseldorf vom 3.9.1941.

⁴⁶ Mitteilungen des Reichsministers der Justiz Nr. 12 vom 1.9.1943, in: Boberach, Richterbriefe, S. 178.

⁴⁷ Essner/Conte, Metamorphosen, S. 216-217.

⁴⁸ Lediglich die Durchführungsverordnung zur Kriegsdringlichkeit von Rechtssachen wirkte, allerdings implizit, im Sinne eines Schutzes der kinderreichen Frau vor Ehescheidungen. Scheidungsklagen sollten dann bevorzugt zurückgestellt werden, wenn die Ehepartner bereits im höheren Alter waren sowie im Falle einer kinderreichen Ehe. Mitteilungen des Reichsministers der Justiz Nr. 21 vom 1.12.1944, in: Boberach, Richterbriefe, S. 390-391.

folgten jedoch nicht, denn stimmungs- und bevölkerungspolitisch war die kinderreiche Mutter in den Augen des NS-Staates ebenso bedeutend wie der Frontsoldat.

Nicole Kramer M.A.

Stipendiatin der Friedrich-Ebert-Stiftung

Karlstr. 56/58

80333 München

kramer@ifz-muenchen.de